Publikationstext

Öffentliche Planauflage Ordentliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG betreffend Nidau, Anlagestelle Hafen Biel			
		Gemeinde	Nidau
		Gesuchstellerin	Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG, Badhausstrasse 1a, Postfach, 2501 Biel/Bienne
Gegenstand	Die bestehende Betriebsländte beim Strandbad Biel (Zihlkanal) soll durch eine neue Ländte für den öffentlichen Betrieb ersetzt werden. Die Anlegestelle wird mit neuen Anbindepfählen, einem neuen Stahlsteg und einem Stromanschluss ausgerüstet. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.		
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (SBV, SR 747.201.7) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).		
	Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).		
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 14. Januar 2019 bis 12. Februar 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:		
	- Stadtverwaltung Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau		
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.		
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.		
	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleis-		
	tung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.		
Bern, 9. Januar 2019	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, 3011 Bern		